



G e s c h ä f t s o r d n u n g
für den Senat der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg

geändert durch:

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
vom 20. Januar 2016

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) – BayHSchG – und in Ergänzung zu § 21 Abs. 1 der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf) gibt sich der Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g :

§ 1 (Einberufung)

- (1) Der Senat wird von seinem Vorsitzenden oder seiner Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Zu Beginn eines jeden Semesters teilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Mitgliedern die vorgesehenen Sitzungstermine mit.
- (3) ¹Der Senat ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Antrages beim Vorsitzenden einzuberufen. ²Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und den Beratungsgegenstand sowie einen Antrag im Sinne des § 8 Abs. 3 enthalten.

§ 2 (Ladung und Beschlussfähigkeit)

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (2) ¹Die Ladung zu den Sitzungen des Senats erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit schriftlich oder durch interne E-Mail, soweit hierdurch nicht Belange des Datenschutzes beeinträchtigt werden. ²Wird der Senat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am achten Tag vor der Sitzung in die Postauslaufstelle der Universität gegeben oder als E-Mail versandt worden ist.
- (4) Vorlagen sollen spätestens zwei Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 3 (Tagesordnung und Anträge)

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.
- (2) ¹Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. ²Dieser oder diese prüft, ob die Zuständigkeit des Senats gegeben ist, und entscheidet über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung.
- (3) ¹Anträge, für deren Behandlung eine Vorberatung im Sinne des § 6 notwendig ist, können direkt bei dem vorberatenden Gremium eingereicht werden. ²Die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums ist zu beachten.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge können behandelt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (5) Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (vgl. § 7) sind zulässig.

§ 4 (Eröffnung der Sitzung)

- (1) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit des Senats und die Tagesordnung fest. ³Eine Änderung der Tagesordnung ist nur zulässig, wenn die Angelegenheit nicht aufgeschoben werden kann oder wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung in dieser Hinsicht angenommen wird.
- (2) Nach Eintritt in die Tagesordnung sind Anträge auf deren Ergänzung unzulässig.

§ 5 (Beratung)

- (1) Die Beratungsgegenstände werden in der Regel nach der gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Tagesordnung behandelt.
- (2) ¹Nach der Berichterstattung über die einzelnen Tagesordnungspunkte eröffnet der Vorsitzende die Beratung und erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ werden als nächste Wortmeldung der Reihenfolge behandelt. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (4) ¹Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können bis zu zwei Berichterstatter oder Berichterstatterinnen geladen werden. ²Für die Vorstellung und Begründung von Listenvorschlägen soll die Darstellung durch den Berichterstatter oder die Berichterstatterin 15 Minuten nicht überschreiten.
- (5) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat das Recht zur Schlussäußerung zu jedem Tagesordnungspunkt. ²Die Beratung wird von ihm geschlossen.

§ 6 (Vorberatung)

- (1) ¹Angelegenheiten, für deren Behandlung der Senat Ständige Kommissionen oder beratende Ausschüsse eingesetzt hat, sollen dem Senat zur Beschlussfassung erst nach Vorberatung in den entsprechenden Gremien vorgelegt werden. ²Dabei geben die Ständige Kommission für Lehre und Studierende, die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie der Bibliotheksausschuss jeweils ein fachliches Votum ab.
- (2) ¹Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Kommissionen bzw. Ausschüsse, so erfolgt die Vorlage durch das Gremium, das schwerpunktmäßig mit der Angelegenheit betraut ist. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende.
- (3) Dem Senat bleibt es unbenommen, sich bei Eilbedürftigkeit mit den genannten Angelegenheiten auch ohne Vorberatung zu befassen.
- (4) Hält der Senat eine Angelegenheit trotz Vorberatung für noch nicht entscheidungsreif, kann er eine weitere Empfehlung des vorliegenden oder eines anderen Gremiums einholen.
- (5) Ist keine Eilbedürftigkeit gegeben und hält der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Vorberatung über einen Antrag nach § 3 Abs. 2 für notwendig, kann er die Angelegenheit auch an das vorberatende Gremium verweisen, ohne den Senat hierüber zu befragen.

§ 7 (Wortmeldungen zur Geschäftsordnung)

- (1) ¹Wird das Wort „zur Geschäftsordnung“ erteilt, sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand unzulässig. ²Der Redner oder die Rednerin darf lediglich auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung hinweisen oder einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen und begründen. ³Die Begründung gilt als Rede für den Antrag.
- (2) Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig
 1. Absetzen des Beratungsgegenstandes,
 2. Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 3. Schluss der Rednerliste,
 4. Schluss der Debatte,
 5. Übergang zur weiteren Tagesordnung,
 6. Beschränkung der Redezeit.
- (3) Über Vorlagen und Anträge des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.
- (4) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur jeweils eine Rede für und gegen den Antrag zulässig.

§ 8 (Abstimmungsverfahren)

- (1) ¹Der Senat beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Debatte“ lässt der Vorsitzende oder die Vorsitzende abstimmen.
- (3) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Thema, über das abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass mit „ja“ oder „nein“ geantwortet werden kann.
- (4) ¹Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben. ²Geheime Abstimmungen finden in den vom BayHSchG und der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Fällen statt. ³Akademische Ehrungen sind wie Personalangelegenheiten zu behandeln.
- (5) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst zu entscheiden.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden bekannt gegeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals erfolgen.
- (8) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen im Senat kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied im Senat kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. ³Ein Mitglied des Senats kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

§ 9 (Beendigung der Sitzung)

Ist die Tagesordnung beendet und werden keine weiteren Anträge vorgebracht, erklärt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 10 (Sitzungsniederschrift)

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Senats übersandt wird.

- (2) ¹Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. ²Eine Anwesenheitsliste ist Bestandteil der Niederschrift.
- (3) ¹Mitglieder, die einem Antrag nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. ²Weiterhin werden Stellungnahmen von Mitgliedern des Senats zu einem Abstimmungsergebnis schriftlich als Anlage zur Niederschrift gegeben.
- (4) Die Niederschrift ist vom Protokollführer oder von der Protokollführerin und vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) ¹Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Senat in seiner nächsten Sitzung. ²In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine Ausschlussfrist setzen, nach deren Ablauf die Niederschrift als genehmigt gilt, wenn keine Einwände erhoben werden. ³Die Frist beginnt mit Versendung der Niederschrift und darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

§ 11

(Anwendung auf andere Gremien)

Diese Geschäftsordnung findet auf den Geschäftsgang der anderen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingerichteten Gremien entsprechende Anwendung, sofern die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 12

(Schlussbestimmungen)

- (1) Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung des Senats fordert.
- (2) Eine über den Einzelfall hinausgehende Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Senat.

Bamberg, den 30. Januar 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident